

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: 2019/GIE/016
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 08.03.2019
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
Abschluss der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Gielow für die Haushaltsjahre 2012- 2017		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Nichtöffentlich	10.04.2019	Rechnungsprüfungsausschuss Gemeinde Gielow
Öffentlich	09.05.2019	Gemeindevertretung Gielow

Information:

Das Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Gielow für die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 wird gemäß § 10 Abs.3 KPG M-V zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat im Zeitraum 01.03.2018- 20.06.2018 gemäß § 4 Abs.1 KPG M-V die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 geprüft.

Bei der überörtlichen Prüfung war gemäß § 7 Abs.1 Nr.1 und 3 KPG M-V festzustellen, ob

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit den Rechtsvorschriften entspricht und
- die Verwaltung sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Der Prüfbericht, die Stellungnahme der Stadtverwaltung Malchin zum Prüfbericht sowie die Feststellung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Beendigung des Prüfverfahrens liegen als Anlagen der Beschlussvorlage bei.

In der Schlussbesprechung mit dem kreislichen Gemeindeprüfungsamt und Vertretern der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde am 03.08.2018 wurde der Verwaltung in Anwesenheit aller Bürgermeister des Amtes grundsätzlich eine gute Arbeit bescheinigt.

Nach Kenntnisnahme der Gemeindevertretung zu den Prüfungsergebnissen erfolgt gemäß § 10 Abs.3 KPG M-V die öffentliche Auslegung des Prüfberichtes.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes

Stellungnahme der Stadtverwaltung Malchin

Feststellung über den Abschluss der überörtlichen Prüfung durch die Untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat
als untere Verwaltungsbehörde
Gemeindeprüfungsamt



**Bericht über die überörtliche Prüfung der
Gemeinde Gielow
im Amt Malchin am Kummerower See für die
Haushaltsjahre
2012 bis 2017**

Aktenzeichen: 14.50.020.03
Prüfnummer: 10-14.2-2018
Prüfer/in: Herr Alexander Jungnickel
Frau Birgit Holz
Frau Evelyn Maaß
Prüfungszeit: 01.03.2018 bis 20.06.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	5
2. Allgemeine Vorbemerkungen	5
3. Rechtsgrundlagen	5
4. Art und Umfang der Prüfung	5
5. Ordnungsprüfung	7
5.1 Örtliche Prüfung	7
5.2 Vertragsmanagement	7
5.3 Haushaltssatzungen 2014 bis 2017	8
5.4 Vorläufige Haushaltsführung	8
5.5 Jahresabschluss.....	9
5.5.1 Formeller Ablauf.....	9
5.5.2 Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss 2012	9
5.5.3 Haushaltsausgleich	10
5.5.4 Kennzahlen zum Jahresabschluss	10
5.6 Beleg- und Verfahrensprüfung 2017	11
5.6.1 Kassenanordnungen	11
5.6.2 Repräsentationen	11
5.6.3 Verfügungsmittel	12
5.6.4 Gewährung von Zuwendungen.....	12
5.6.5 Entschädigungen für Funktionsträger der FFW	13
5.6.6 Wertgrenzen des Bürgermeisters	14
6. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung	14
6.1 Auftragsvergabe an Mitglieder der Gemeindevertretung	14
6.2 Betriebswirtschaftliche Prüfung der kostenrechnenden Einrichtungen bzw. der Gebührenhaushalte	15
6.2.1 Bestattungseinrichtungen	15
6.2.2 gemeindliche Einrichtungen	16
6.2.2.1 Bürgerhaus.....	16
6.2.2.2 Sportplatz und Sportlerheim	16
6.3 Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen 2017	17
6.3.1 Organisationsablauf und Ausführung.....	17
6.3.1.1 Führung der Verwaltungsakte.....	18
6.3.1.2 Vergabeübersichten	19
6.3.1.3 Vergabeentscheidung.....	19
6.3.1.4 Beauftragung.....	20

6.3.2	Planung und Abrechnung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen	21
6.3.2.1	Verwahrung und Rückgabe von Bürgschaften	21
6.3.2.2	Abnahme und Verjährungsfristen für Mängelansprüche von Liefer- und Dienstleistungen	21
6.3.2.3	Abrechnung	21
6.3.3	Vergabeverfahren.....	22
6.3.3.1	Schätzung des Auftragswertes	22
6.3.3.2	Begründung der Vergabeart	22
6.3.3.3	Eignungsprüfung	22
6.3.3.4	Beachtung Wertgrenzenerlass vom 08.12.2016 - Bietererklärung	23
6.3.3.5	Produktneutrale Ausschreibung	23
6.3.3.6	Vergabeunterlagen	23
6.3.3.7	Prüfung und Wertung der Angebote / Zuschlagserteilung	24
6.3.3.8	Vergabevermerke/ Dokumentation	25
7.	Schlussbetrachtung	26

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
E	Empfehlung
F	Feststellung
ff	folgende
FFw	Freiwillige Feuerwehr
FwEntschVO M-V	Feuerwehrentschädigungsverordnung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
lt.	laut
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
PQ	Präqualifikation
S.	Satz
u.a.	unter anderem
VgG M-V	Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern
VgGDLVO M-V	Vergabegesetzdurchführungslandesverordnung
VgV	Vergabeverordnung
z.B.	zum Beispiel

1. Prüfungsauftrag

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte führt auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V), Abschnitt II §§ 4 und 6, vom 06. April 1993 (GVOBl. M-V, Seite 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GVOBl. M-V Seite 106), die überörtliche Prüfung durch.

Die letzte überörtliche Prüfung erfolgte mit Unterbrechung vom 02. Mai 2011 bis 12. März 2012. Geprüft wurden die Haushaltsjahre 2005 bis 2009.

2. Allgemeine Vorbemerkungen

Ab dem 01.01.2012 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Gielow nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (§ 43 Abs. 5 KV M-V) und der Gemeindehaushalts- sowie der Gemeindekassenverordnung geführt.

3. Rechtsgrundlagen

- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, Seite 777)
- Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V, Seite 34), zuletzt geändert am 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V, Seite 311)
- Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V, Seite 62), zuletzt geändert am 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V, Seite 311, 319)
- Feuerwehrentschädigungsverordnung (FwEntschVO M-V) vom 28. November 2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 667)
- Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) vom 07. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 411), zuletzt geändert am 21.12.2015 (GVOBl. M-V, S. 587)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A und Teil B, VOB/A (2016), VOB/B (2016)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Abschnitt 1, VOL/A (2009) und Teil B VOL/B (2003)

4. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung bezog sich auf die Haushaltsjahre 2012 bis 2017. Bei der überörtlichen Prüfung war gemäß § 7 Abs.1 Nr. 1 und 3 KPG M-V festzustellen, ob:

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften entspricht (Ordnungsprüfung) und
- die Verwaltung der kommunalen Körperschaft sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung).

Zur Prüfung lagen vor:

- Hauptsatzung
- Haushaltssatzungen/ Haushaltspläne (2014 bis 2017)
- Jahresabschluss zum 31.12.2012
- öffentliche Bekanntmachungen
- Dienstanweisungen
- amtsinterne Regelungen
- Belege für das Haushaltsjahr 2017
- Beschlüsse, Verträge, Prüfberichte

Die Prüfung umfasste:

Ordnungsprüfung

- a) Durchführung der örtlichen Prüfungen als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises im Zeitraum 2012 bis 2017 (Eröffnungsbilanz, Jahresabschlüsse und sonstige Prüfungen)
- b) Ordnungsmäßigkeit der laufenden Verwaltung (Aufbau und ablauforganisatorische Grundlagen der Verwaltung, Vertragsmanagement)
- c) Jahresabschluss 2012 (Prüfung des formellen Verfahrens)
- d) Beleg- und Verfahrensprüfung 2017

Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

- a) Prüfung zur Organisation der Informations- und Datenverarbeitung (Prüfbericht Nr. 12-14.2-2018, Stadt Malchin)
- b) Prüfung der Korruptionsprävention (Prüfbericht Nr. 12-14.2-2018, Stadt Malchin)
- c) Betriebswirtschaftliche Prüfung der kostenrechnenden Einrichtungen bzw. der Gebührenhaushalte
- d) Prüfung der Planung, Ausführung und Abrechnung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Dienstleistungen für das Haushaltsjahr 2017

Wesentlichkeitsgrenzen

In Ausführung des § 7 KPG M-V i.V.m. den Erläuterungen zum KPG vom 01.04.2012 und in Anlehnung an Pkt. 3 und 8.4.3 ff der Praxishilfe zur Jahresabschlussprüfung des Landes M-V werden für die überörtliche Kommunalprüfung des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt:

- Ein Fehler in einem Posten des Anlagevermögens (Dreisteller des einheitlichen Kontenrahmenplanes) ist wesentlich, wenn er größer als 0,5% der Summe der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist. Gleichlautend gilt dies für das Umlaufvermögen (Vorräte, Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände) und die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Diese Regelung ist auch für alle Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung anzuwenden.
- Prüfungsfeststellungen, die größer als 1.000,00 € für die Gemeinde sind, sind im Prüfungsbericht darzustellen. Mehrere für sich allein unwesentliche Mängel oder nicht beurteilbare Bereiche können in ihrer Gesamtheit wesentlich sein.
- Sofern Beanstandungen nicht zu einer Einschränkung führen, aber für die Überwachung der Verwaltungsführung von Bedeutung sind, sind hierüber Angaben im Prüfungsbericht vorzunehmen.

5. Ordnungsprüfung

5.1 Örtliche Prüfung

Gemäß § 1 Abs. 1 KPG M-V obliegt der Gemeinde die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Die Gemeinde hat nach § 36 Abs. 2 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten.

Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss Dritter bedienen.

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung regelt § 3 KPG M-V, hierzu zählen u.a.:

- die Prüfung des Jahresabschlusses

Für den Zeitraum von 2012 bis 2017 wurden dem Gemeindeprüfungsamt folgende örtliche Prüfungen nachgewiesen:

- Eröffnungsbilanz der Gemeinde Gielow zum 01.01.2012
- Jahresabschluss der Gemeinde Gielow zum 31.12.2012
- Jahresabschluss der Gemeinde Gielow zum 31.12.2013

- die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kassen und Sonderkassen

Gemäß § 127 Abs. 2 KV M-V i.V.m. § 126 Abs.1 KV M-V nimmt die Stadt Malchin als geschäftsführende Gemeinde die Kassenführung für die amtsangehörigen Gemeinden wahr. Die Einheitskasse ist entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 7 KPG M-V regelmäßig und unvermutet zu prüfen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Zeitraum von 2012 bis 2017 keine Kassenprüfungen durchgeführt.

- die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 KPG M-V sind Prüfungen von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben eines Haushaltsjahres durch die örtliche Prüfung vorzunehmen. Im geprüften Zeitraum erfolgten keine Prüfungen der Auftragsvergaben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist seinen Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 9 KPG M-V nicht vollumfänglich nachgekommen.

F1

Neben den örtlichen Prüfungen wurden auch Prüfungen durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, den Landesrechnungshof M-V und die Deutsche Rentenversicherung durchgeführt.

5.2 Vertragsmanagement

Die Gemeinde hat für Zwecke der Erstellung des Anhangs zur Bilanz (§ 30 Abs. 1 GemHVO-Doppik) alle Sachverhalte, aus denen sich für die Gemeinde sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach § 26 GemHVO-Doppik, genau zu verzeichnen.

Durch die Erfassung der Verträge in einem Vertragsregister wird der Dokumentationspflicht Rechnung getragen. Vertragsauswirkungen können rechtzeitig bilanz- und haushaltswirksam berücksichtigt werden.

Die Stadt Malchin ist nach § 126 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 KV M-V i.V.m. dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 03.08.2004 die geschäftsführende Stadt des Amtes und übernimmt dessen Verwaltung, unter anderem auch die Führung und Pflege des Vertragsmanagements und Vertragsregisters, siehe hierzu Prüfbericht Nr. 12-14.2-2018, Stadt Malchin.

5.3 Haushaltssatzungen 2014 bis 2017

Die Gemeinde hat gemäß § 45 Abs. 1 KV M-V für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach § 47 Abs. 1 und 2 KV M-V vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Im Zeitraum 2014 bis 2017 wurden die Haushaltssatzungen nicht rechtzeitig beschlossen, so dass sie der Rechtsaufsichtsbehörde nicht vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden konnten.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzungen wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Veröffentlichung erfolgte im Mitteilungsblatt des Amtes Malchin am Kummerower See „Malchiner Generalanzeiger“ bzw. auf der Homepage des Amtes mit Ort- und Zeitangabe zur Einsichtnahme der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.

Die Auslegungsfrist beträgt lt. § 47 Abs. 5 KV M-V sieben Werktage und wurde eingehalten.

Haushaltssatzungen

Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017
Beschluss Gemeindevertretung	15.05.2014	23.04.2015	20.04.2016	20.04.2017
Genehmigung uRAB	19.08.2014	11.06.2015	08.06.2016	04.09.2017
Öffentliche Bekanntmachung	06.09.2014 (General- anzeiger)	27.06.2015 (General- anzeiger)	16.07.2016 (General- anzeiger)	08.09.2017 (Homepage)
Auslegungszeitraum	08.09.- 16.09.2014	29.06.- 07.07.2015	18.07.- 26.07.2016	11.09.- 20.09.2017
Hebesätze (v. H.):				
• Grundsteuer A	267	276	282	294
• Grundsteuer B	345	350	354	362
• Gewerbesteuer	316	318	322	327
Hebesätze Landesdurchschnitt (v.H.):				
Erlass IM vom*:	19.12.2013	26.09.2014	08.09.2015	29.09.2016
• Grundsteuer A	274	276	282	294
• Grundsteuer B	350	350	354	362
• Gewerbesteuer	317	318	322	327

Tabelle 1: Daten zum Erlass der Haushaltssatzungen

*Erlass des Ministeriums für Inneres und Europa M-V

Für das Haushaltsjahr 2014 lagen die Hebesätze der Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer unter dem Landesdurchschnitt. Ab 2015 wurden die Realsteuern dem Landesdurchschnitt angepasst.

5.4 Vorläufige Haushaltsführung

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, gelten die Vorschriften des § 49 KV M-V für die vorläufige Haushaltsführung. Die Gemeinde darf danach nur die Aufwendungen tätigen oder Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie gesetzlich oder bei Beginn des Haushaltsjahres vertraglich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere ihre Investitionstätigkeit, für die im Finanzhaushalt eines Haushaltsvorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 08.09.2017 veröffentlicht. Bis zu diesem Tag galten die Regelungen des § 49 KV M-V über die vorläufige Haushaltsführung.

Durch die stichprobenartige Prüfung ausgewählter Produkte wurde festgestellt, dass die Gemeinde während der vorläufigen Haushaltsführung Aufwendungen für freiwillige Aufgaben (wie z.B. Blumen, Getränke, Essen) tätigte.

Während der vorläufigen Haushaltsführung sind Aufwendungen für freiwillige Aufgaben gemäß § 49 KV M-V nicht zulässig.

F2

5.5 Jahresabschluss

5.5.1 Formeller Ablauf

Nach § 60 Abs. 4 und 5 der KV M-V ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 60 Abs. 5 S. 1, 2 KV M-V, in ihrer Sitzung am 04.05.2017, die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und Entlastung des Bürgermeisters, Beschluss Nr.: 2017/GIE/0424
- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und Entlastung des Bürgermeisters, Beschluss Nr.: 2017/GIE/0425

Zuvor wurden die Jahresabschlüsse durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Gielow geprüft (28.03.2017 lt. Berichte). Im Ergebnis wurde bestätigt, dass die Jahresabschlüsse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Gielow vermitteln.

Die Gemeinde Gielow hat die Fristen gemäß § 60 Abs. 4 und 5 KV M-V zur Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse nicht eingehalten.

F3

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung wurden der unteren Rechtsaufsichtsbehörde am 19.05.2017 mitgeteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 17.05.2017 ordnungsgemäß.

Der Jahresabschluss 2012 mit seinen Anlagen lag nach § 60 Abs. 6 KV M-V fristgemäß (7 Werktage) zur Einsichtnahme aus.

5.5.2 Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss 2012

Der Jahresabschluss enthält nach § 60 Abs. 2 KV M-V alle Bestandteile. Die beizufügenden Anlagen lagen, bis auf den Rechenschaftsbericht gemäß § 60 Abs. 3 KV M-V, vollständig vor.

Die Gemeinde Gielow hat nach rechtsaufsichtlich zugelassener Art, Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern vom 30.01.2015, auf einen Rechenschaftsbericht verzichtet.

In Form der Darstellung entspricht der Jahresabschluss, lt. § 43 ff GemHVO-Doppik, den allgemeinen Grundsätzen für die Gliederung.

Durch das Gemeindeprüfungsamt erfolgte eine Abstimmung ausgewählter Posten der Finanzrechnung mit den korrespondierenden Posten der Ergebnisrechnung, der Bilanz sowie den Anlagen zum Jahresabschluss. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

5.5.3 Haushaltsausgleich

Der Haushalt ist gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Als in der Rechnung ausgeglichen gilt der Haushalt gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik, wenn

1. der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist,
2. im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken.

Die Ergebnisrechnung der Gemeinde weist ein Jahresergebnis von 0,00 € aus.

Der Ausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird in der Ergebnisrechnung 2012 erreicht.

Die Finanzrechnung weist im Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 6.464,36 € aus. Aus den Vorjahren wurden 335.850,86 € übertragen. Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen fallen i. H. v. 4.669,30 € an.

Gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist die Finanzrechnung 2012 ausgeglichen.

Der Gesamthaushalt ist gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V im Haushaltsjahr 2012 in der Rechnung ausgeglichen.

5.5.4 Kennzahlen zum Jahresabschluss

Kennzahlen dienen der Beurteilung und dem Nachweis der Leistungsfähigkeit, sie dienen als Steuerungselement.

Kennzahlen	Formel	Jahresabschluss 2012
Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}}$	69,92%
Anlagenabnutzungsgrad	$\frac{\text{kumulierte AfA d. abnutzbaren Vermögens}}{\text{historische AHK d. abnutzbaren Vermögens}}$	44,47%
Aufwandsdeckungsgrad	$\frac{\text{Ordentl. Erträge}}{\text{Ordentl. Aufwendungen}}$	100,00%
Pro-Kopf-Verschuldung	$\frac{\text{Verbindlichkeiten}}{\text{Einwohnerzahl zum 31.12. Vorvorjahr}}$	30,88 €

Tabelle 2: Ausgewählte Kennzahlen zum Jahresabschluss

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote weist den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme aus. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto krisenfester ist die Finanzierung bzw. geringer die Abhängigkeit der Gemeinde von Kreditgebern.

Anlagenabnutzungsgrad

Der Anlagenabnutzungsgrad spiegelt das Verhältnis der Abschreibungen auf abnutzbares Vermögen zu den historischen Anschaffungskosten des abnutzbaren Vermögens wider. Je höher der Anteil, desto näher rückt der Zeitpunkt für notwendige Ersatzinvestitionen, um Instandhaltungs- oder Investitionsstau entgegenzuwirken.

Aufwandsdeckungsgrad

Diese Kennzahl gibt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die entsprechenden ordentlichen Erträge gedeckt werden können oder wie wirtschaftlich das Verwaltungshandeln der Gemeinde ist.

Die laufenden Erträge können die laufenden Aufwendungen im Haushaltsjahr 2012 decken. Auch langfristig sollte ein Aufwandsdeckungsgrad von mindestens 100% angestrebt werden.

Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung bezeichnet den Teil der Verschuldung der Gemeinde, der auf einen einzelnen Einwohner entfällt.

5.6 Beleg- und Verfahrensprüfung 2017

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung führte das Gemeindeprüfungsamt eine stichprobenartige Belegprüfung für das Haushaltsjahr 2017 durch.

5.6.1 Kassenanordnungen

Gemäß § 6 Abs. 1 GemKVO-Doppik wurden durch die Stadtkasse Ein- und Auszahlungen nur aufgrund einer schriftlichen Anordnung (Kassenanordnung) geleistet.

Die Zahlungsanordnungen müssen gemäß § 7 GemKVO-Doppik Mindestanforderungen enthalten und durch begründete Unterlagen belegt werden. Dazu gehört gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 GemKVO-Doppik auch das Konto der Finanzrechnung. Dieses fehlt auf sämtlichen Zahlungsanordnungen.

Gemäß § 7 Abs.1 Nr. 6 GemKVO-Doppik enthielten die Zahlungsanordnungen nicht die geforderten Mindestanforderungen.	F4
--	----

Nach § 7 Abs. 2 GemKVO-Doppik gehören zur Zahlungsanordnung auch die ihr beizufügenden Anlagen. Liegen diese nach § 26 Abs. 3 GemKVO-Doppik nicht bei, ist in den Kassenanordnungen die Fundstelle der begründenden Unterlagen und in diesen auf die Kassenanordnung hinzuweisen.

Sowohl auf den Zahlungsanordnungen als auch auf den begründenden Unterlagen wurden zum Teil die Fundstellen nicht aussagekräftig angegeben, zum Teil fehlten diese gänzlich.

Die Belege enthielten gemäß § 26 Abs. 3 GemKVO-Doppik nicht immer die erforderlichen Querverweise.	F5
--	----

Alle Geschäftsvorfälle wurden entsprechend § 11 Abs. 1 GemKVO-Doppik auf ihren Grund und ihre Höhe geprüft.

Nach § 26 Abs. 2 GemKVO-Doppik sind die Kassenanordnungen und die Auszahlungsnachweise getrennt nach Haushaltsjahren geordnet abzulegen. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass Belege mit offener Ist-Auszahlung (Verbindlichkeiten) nicht unter dem entsprechenden Haushaltsjahr 2017 abgelegt wurden.

Die Ablage der Belege hat gemäß § 26 Abs. 2 GemKVO-Doppik zu erfolgen.	F6
--	----

5.6.2 Repräsentationen

Gemäß § 39 Abs. 2 S. 1 KV M-V ist der Bürgermeister gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und vertritt somit die Gemeinde nach außen. Hierzu gehört auch die Repräsentation der Gemeinde.

Dazu können für einen von vornherein bestimmten außenwirksamen Einzelzweck (z.B. für die würdige Ausgestaltung von Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen) besondere Repräsentationsmittel für den Bürgermeister veranschlagt werden.

Für Präsente und Blumen anlässlich besonderer Geburtstage oder Hochzeiten von Rentnern besteht die Möglichkeit die Finanzierung aus dem Haushalt aus Repräsentationsmitteln vorzunehmen, wenn dafür ein Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt und die Gemeinde über entsprechende finanzielle Mittel verfügt.

Für das Haushaltsjahr 2017 wurden Mittel für Repräsentationen in Höhe von 1.300,00 € geplant und 1.135,49 € verausgabt. Die Verwendung der Mittel erfolgte überwiegend für Blumen und Präsente.

In welcher Höhe Repräsentationsmittel verausgabt werden, wurde von der Gemeindevertretung nicht festgelegt.

Die Höhe der Repräsentationsmittel für die Ehrungen wurde nicht festgelegt. Eine Gleichbehandlung der Bürger ist somit nicht gegeben.	F7
---	----

Um eine transparente Mittelverwendung und eine Gleichbehandlung der Bürger zu gewährleisten, sollte durch die Gemeindevertretung eine Ehrenordnung erlassen werden.	E1
---	----

5.6.3 Verfügungsmittel

Verfügungsmittel im Sinne des § 10 GemHVO-Doppik sind Geldbeträge, die im Haushaltsplan für die haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeister/innen ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks eingeplant werden können. Sie dürfen nur für dienstliche Zwecke (gesetzliche Aufgaben der Gemeinde) verwendet werden, für die keine Mittel an anderer Stelle im Haushaltsplan veranschlagt sind. In der Regel handelt es sich dabei um außerplanmäßige, nicht voraussehbare, meist einmalige und geringfügige Aufwendungen. Bei der Veranschlagung ist Zurückhaltung geboten. Gemäß § 43 Abs. 4 KV M-V ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Die Gemeinde hat für das Haushaltsjahr 2017 Verfügungsmittel i.H.v. 400,00 € geplant und in voller Höhe für ein Catering verausgabt.

Hierbei handelt es sich nicht um eine gesetzliche Aufgabe der Gemeinde.

Die oben genannten Aufwendungen sind nicht aus Verfügungsmitteln zu finanzieren. Es wurde gegen § 43 Abs. 4 KV M-V verstoßen.	F8
---	----

5.6.4 Gewährung von Zuwendungen

Die Gemeinde ist berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 und 3 KV M-V, unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nach § 43 Abs. 4 KV M-V, Zuwendungen an Dritte zu gewähren.

Dabei ist stets zu beachten, dass bei der Vergabe öffentlicher Mittel nicht nur auf die Wirtschaftskraft der Kommune abzustellen ist. Vielmehr geht es um einen verantwortungsvollen Umgang mit Steuermitteln. Besonders zu berücksichtigen ist der Grundsatz der Nachrangigkeit öffentlicher Leistungen. Das bedeutet, dass die Kommunen Zuwendungen nur gewähren, wenn diese:

1. der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben dienen,
2. vom Zuwendungsempfänger tatsächlich benötigt werden und
3. zweckdienlich verwendet werden.

Um den Grundsatz der Subsidiarität zu gewährleisten, muss vor der Vergabe der Zuwendungen geprüft werden, ob dem durch die Zuwendung begünstigte Zweck ein öffentliches Interesse in Form einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (§§ 2 und 3 KV M-V)

zu Grunde liegt und der Zuwendungsempfänger einen tatsächlichen Bedarf an finanzieller Unterstützung vorweisen kann.

Um diese Prüfung durchführen zu können, bedarf es eines Antrages des Zuwendungsempfängers in dem der Zweck der Zuwendung zu benennen und der Finanzbedarf zu belegen ist.

Nach Abschluss des Zuwendungszwecks bzw. des Zuwendungszeitraumes ist die Mittelverwendung durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen und abzurechnen.

Da es sich um die Leistung öffentlicher Geldmittel handelt, gilt der § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik. Jeder Geschäftsvorfall muss in seiner Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sein und gemäß § 26 Abs. 8 GemHVO-Doppik belegt werden. Der Antrag, die Prüfung, der Gemeindevertreterbeschluss und die Abrechnung der Zuwendungen sind zu dokumentieren und nachzuweisen.

Eine allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen liegt für die Gemeinde Gielow nicht vor.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt den Erlass einer Zuwendungsrichtlinie, die eine Gleichbehandlung aller Zuwendungsempfänger und einen sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der Haushaltsmittel regelt.	E2
---	----

Diese Richtlinie sollte über folgende Punkte Aussagen treffen:

- Bewilligungsvoraussetzung,
- Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung,
- Antragsverfahren,
- Bewilligung,
- Bewirtschaftungsgrundsätze für den Zuwendungsempfänger,
- Eigentums- u. Verfügungsrecht an aus Zuwendungen beschafften Gegenständen,
- Zuwendung für Baumaßnahmen,
- Auszahlung der Zuwendung,
- Buchführung und Belege,
- Eingehen finanzieller Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers,
- Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung,
- Überwachung der Verwendung,
- Nachweis der Verwendung,
- Prüfung der Verwendung und Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers.

5.6.5 Entschädigungen für Funktionsträger der FFw

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 FwEntschVO M-V beträgt der monatliche Höchstsatz der Aufwandsentschädigung für die Gemeindeführerin bzw. den Gemeindeführer in amtsangehörigen Gemeinden 170 €.

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 FwEntschVO M-V für diese Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf.

Gemäß § 5 FwEntschVO M-V können Personen mit besonderen Aufgaben Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder, Geräte- und Jugendfeuerwehrwart sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Im Einzelfall können für spezielle Tätigkeiten gesondert Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Die Gemeindevertretung beschloss am 06.03.2014 die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an den Gemeindeführer in Höhe von 170,00 €, an den stellvertretenden Gemeindeführer in Höhe von 85,00 €, an den Gerätewart in Höhe von 35,00 € und an

den Jugendwart in Höhe von 35,00 €. Der Beschluss entspricht den Vorgaben der FwEntschVO M-V.

5.6.6 Wertgrenzen des Bürgermeisters

Gemäß § 39 Abs. 2 S. 5, 6 KV M-V bedürfen Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, der Schriftform. Sie sind von dem Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Nach § 39 Abs. 2 S. 7 KV M-V kann die Hauptsatzung Wertgrenzen bestimmen, bis zu denen es dieser Formvorschrift ganz oder teilweise nicht bedarf.

In § 5 Abs. 3 S.1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gielow ist geregelt, dass Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 S. 5 und 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € bzw. 300 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen vom Bürgermeister allein in einfacher Schriftform ausgefertigt werden können. Nach § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Gielow ist der Bürgermeister im Fall des Abschlusses von Pacht-, Miet-, und anderen Nutzungsverträgen bis zu einer Summe von 300 € je Einzelfall und Jahr allein entscheidungs- und zeichnungsberechtigt.

Im Rahmen der stichprobenartigen Belegprüfung wurde festgestellt, dass die Formvorschriften folgender Verträge nicht beachtet wurden:

- Miete eines Festzeltes für das Dorffest i.H.v. 3.570,00 € (28100.541590, Beleg 4)
- Tischlerarbeiten im Hort i.H.v. 2.570,40 € (11401.523100, Beleg 14)
- Malerarbeiten an der Fassade der Freiwilligen Feuerwehr i.H.v. 3.000,00 € (11401.523100, Beleg 25)

Die Formvorschriften der §§ 39 Abs. 2 KV M-V i.V.m. 5 Abs. 3, 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Gielow wurden nicht beachtet.

F9

Verstöße gegen diese Formvorschriften bedeuten im Ergebnis die Unwirksamkeit des Vertrages.

Zur Wirksamkeit der o.g. Verträge bedarf es gemäß § 39 Abs. 2 S. 9 KV M-V der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

6. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

6.1 Auftragsvergabe an Mitglieder der Gemeindevertretung

Im Zusammenhang mit der Organisationsprüfung der laufenden Verwaltungstätigkeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V wurde eine Prüfung der Korruptionsprävention durchgeführt.

Neben den Präventionsmaßnahmen wurde geprüft, inwieweit die Gemeinde Verträge mit Gemeindevertretern geschlossen hat.

Gemäß § 39 Abs. 2 S. 11 und 12 KV M-V bedürfen Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung. Gleiches gilt für Verträge der Gemeinde mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch Mitglieder der Gemeindevertretung vertreten werden.

Laut § 22 Abs. 4 Nr. 1 KV M-V kann die Gemeinde Wertgrenzen festlegen, in denen dem Bürgermeister bzw. dem Hauptausschuss die Genehmigung der unter § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 KV M-V fallenden Verträge übertragen wird.

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gielow kann der Hauptausschuss Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 KV M-V, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 501 € bis 10.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 501 € bis 2.500 € der Leistungsrate, treffen.

Entsprechend § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Gielow stehen dem Bürgermeister Entscheidungsbefugnisse unterhalb der Wertgrenzen des Hauptausschusses zu.

Im Jahr 2017 wurden folgender Vertrag geschlossen, der die Genehmigung des Hauptausschusses entsprechend § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 i.V.m. § 22 Abs. 4 Nr. 1 KV M-V i.V.m § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Hauptsatzung Gielow bedarf:

- Mitbenutzungsvertrag i.H.v. 1.877,40 € (11402.563900, Beleg 1)

Eine Genehmigung des Hauptausschusses zum oben genannten Vertrag liegt nicht vor.

F10

6.2 Betriebswirtschaftliche Prüfung der kostenrechnenden Einrichtungen bzw. der Gebührenhaushalte

6.2.1 Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Gielow ist Eigentümerin der Leichenhalle in Gielow.

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) haben die Gemeinden Friedhöfe (Gemeindefriedhöfe) einzurichten und zu unterhalten. Dies gilt nicht, wenn in der Gemeinde ein kirchlicher Friedhof vorhanden ist oder die Gemeinde durch Vereinbarung sicherstellt, dass der Friedhof eines anderen Trägers benutzt werden kann. Die Sätze 1 und 2 gelten für Leichenhallen entsprechend.

Zu den von kommunalen Friedhofsträgern zu erhebenden Benutzungsentgelten enthält das BestattG M-V keine Regelungen.

Für kommunale Bestattungseinrichtungen gelten damit die auch sonst für Benutzungsgebühren allgemein geltenden Grundsätze des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V).

Gem. § 6 Abs. 1 KAG M-V sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung überwiegend der Inanspruchnahme einzelner Personen oder Personengruppen dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten. Von einer Kostendeckung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 KAG M-V dürfen Benutzungsgebühren nur aufgrund einer Satzung erhoben werden, die den allgemeinen Anforderungen entspricht.

Gemäß § 6 Abs. 2d KAG M-V ist der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zu Grunde zulegen. Übersteigt am Ende eines Kalkulationszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten, so sind die Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

In ihrer Sitzung am 20.03.2003 (03/GIEL/017) hat die Gemeindevertretung Gielow die Gebührenordnung beschlossen. Am 20.11.2003 hat die Gemeindevertretung den Beschluss über die erste Änderung zur Gebührenordnung (03/GIEL/069) gefasst.

Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung war die vorgelegte Gebührenkalkulation.

Die Kalkulation des Gebührensatzes basiert auf einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellten Kostenrechnung (§ 6 Abs. 2 KAG M-V).

Der Kalkulationszeitraum umfasst die Haushaltsjahre 2001 bis 2003.

Es wird festgestellt, dass der Kalkulationszeitraum entsprechend § 6 Abs. 2d KAG M-V überschritten ist. Die Gemeinde Gielow hat auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation für die Leichenhalle die Gebührenordnung zu ändern.

F11

6.2.2 gemeindliche Einrichtungen

Als „öffentliche Einrichtungen“ werden Einrichtungen bezeichnet, die der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Einwohner der betreffenden Gemeinden sind zu der Nutzung der öffentlichen Einrichtungen berechtigt; auch in jenen Fällen, in denen die Benutzung der Einrichtung privatrechtlich erfolgt. Zu beachten ist allerdings, dass den Einwohnern kein Rechtsanspruch auf Schaffung beziehungsweise Aufrechterhaltung der öffentlichen Einrichtungen zusteht. Der Gemeinde bleibt es dementsprechend vorbehalten, öffentliche Einrichtungen zu schließen, wenn die finanzielle Lage einen derartigen Schritt erfordert.

Die Gemeinde kann hier entscheiden zwischen öffentlich-rechtlichen Benutzungsausgestaltung oder aber einer privatrechtlichen Benutzungsausgestaltung.

Bei den Gemeinderäumen als kommunale Einrichtungen handelt es sich entsprechend KV M-V um öffentliche Einrichtungen, die üblicherweise ganz oder zum Teil aus öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Entgelten finanziert werden.

6.2.2.1 Bürgerhaus

In ihrer Sitzung am 24.11.1998 hat die Gemeindevertretung Gielow die Entgeltordnung (98/GIEL.0073) für das Bürgerhaus in Gielow beschlossen. Am 12.07.2001 hat die Gemeindevertretung den Beschluss über die erste Änderung zur Entgeltordnung (01/GIEL.053) gefasst.

Die Höhe des vom Nutzer für die Überlassung des Bürgerhauses zu zahlenden Nutzungsentgelts bestimmt sich aus der Entgeltordnung.

Aus den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung eine Gebührenkalkulation vorlag.

Das GPA empfiehlt der Gemeinde Gielow die vorliegende Entgeltordnung auf der Grundlage einer Kalkulation zu überarbeiten.

E3

6.2.2.2 Sportplatz und Sportlerheim

In ihrer Sitzung am 12.07.2007 hat die Gemeindevertretung Gielow die Benutzungsordnung (07/GIEL.041) für gemeindeeigene Einrichtungen beschlossen.

Entsprechend der Benutzungsordnung § 2 Abs. 5 wird das Benutzungsentgelt für den Sportplatz und das Sportlerheim im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien (bis zur Erarbeitung einer Entgeltordnung) vereinbart.

Entgelte werden erhoben, damit diejenigen, die die öffentliche Leistung in Anspruch nehmen, auch die für die Bereitstellung der öffentlichen Leistungen anfallenden Kosten (ganz oder zumindest teilweise) tragen.

Für die Höhe der zu entrichtenden Entgelte, für die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen, liegt kein Beschluss der Gemeindevertretung vor. Eine Gleichbehandlung der Bürger ist somit nicht gegeben.

Um eine Gleichbehandlung der Bürger zu gewährleisten, sollte durch die Gemeindevertretung eine Entgeltordnung auf der Grundlage einer Kalkulation erlassen werden.	E4
--	----

6.3 Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen 2017

Die Prüfung wurde stichprobenartig nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz auf folgende Prüfungsgebiete ausgerichtet:

- Organisation, Planung, Vergabe und Abrechnung der Maßnahmen
- Durchführung von Vergabeverfahren gemäß § 1 u. § 2 VgG M-V i. V. m. den dazu erlassenen VV und VgGDLVO M-V

Prüfungsgegenstand waren Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen, auf die gemäß § 1 u. § 2 VgG M-V i. V. m. den dazu erlassenen VV und VgGDLVO M-V die Bestimmungen der VOL/A, VOL/B und VOB/A, VOB/B sowie die haushaltsrechtlichen Vorschriften anzuwenden waren.

Auf Grundlage einer von der Verwaltung des Amtes Malchin am Kummerower See übergebenen Vergabeübersicht aus dem Jahr 2017 hat das Gemeindeprüfungsamt drei Maßnahmen, wobei die Vergabe der Planungsleistungen zum Ausbau des Weges an der Gielower Mühle im Jahr 2016 und nicht im Jahr 2017 erfolgte, zur Prüfung wie folgt ausgewählt:

Maßnahme	Auftragssumme (€)
Ausbau Straße der Einheit, Vermessungsleistungen	1.606,50 (in der Vergabeübersicht angegeben: nicht kostenwirksam)
Ausbau des Weges an der Gielower Mühle, Planungsleistungen	18.858,70 (in der Vergabeübersicht angegeben: 105.968,38 €)
Lieferung Freischneider	940,72

Tabelle 3: Prüfungsübersicht Bau- Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen

Anmerkung: Die unter den Punkten 6.3.1 bis 6.3.3 genannten Feststellungen treffen nicht auf alle Maßnahmen zu. Es wurden Beispiele angeführt, die nicht abschließend in ihrer Aufzählung sind.

6.3.1 Organisationsablauf und Ausführung

Nach § 43 Abs.1 KV M-V haben die Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu planen und zu führen, so dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Diesen Grundsätzen trägt § 21 GemHVO-Doppik Rechnung, indem die Verpflichtung besteht, die allgemeinen Vergaberichtlinien der VOB und VOL sowie die dazu ergangenen Landesrichtlinien anzuwenden. Des Weiteren gilt für das öffentliche Auftragswesen das VgG M-V i. V. m. den dazu erlassenen VV und VgGDLVO M-V.

Durch das Amt Zentrale Dienste und Finanzen und durch das Amt für Bau und Liegenschaften der Stadt Malchin, als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Malchin am Kummerower See, werden für die Gemeinde Gielow Bauaufgaben sowie die Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen erledigt (vgl. § 125 Abs. 1 Satz 3 KV M-V).

Die Fachämter haben sicherzustellen, dass die Vergabe von Aufträgen grundsätzlich in einem wettbewerblichen, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren erfolgt, der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird, die verfügbaren Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden und die Aufträge an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige (geeignete) Auftragnehmer vergeben werden.

Das Vergabewesen im Amt Malchin am Kummerower See ist dezentral organisiert. Die Vergabeverfahren werden von den für die Produkte verantwortlichen Fachämtern vorbereitet und durchgeführt. Eine Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung ist im Amt Malchin am Kummerower See nicht eingeführt.

Die Gemeinde Gielow hat Regelungen zur Vergabe von Aufträgen nach der VOL und nach der VOB, über die Einleitung und Art der Ausschreibungen nach der VOL und nach der VOB sowie zur Genehmigung von Verträgen in den §§ 4 und 5 ihrer gültigen Hauptsatzung.

Kleinere Bauvorhaben und Vorhaben zur Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen werden durch die Fachämter vorbereitet, durchgeführt und abgerechnet.

Die Aufgaben der Fördermittelbeschaffung, Vergabeverfahren, Auftragsvergaben i. V. m. der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss bzw. die Gemeindevertretung, Begleitung der Bauausführung, der Kostenkontrolle sowie die Prüfung der Rechnungen und Fördermittelabrechnung werden durch die Fachämter wahrgenommen.

6.3.1.1 Führung der Verwaltungsakte

Der Grundsatz ordnungsgemäßer Aktenführung beruht auf dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG. Nur eine geordnete Aktenführung ermöglicht einen rechtsstaatlichen Verwaltungsvollzug, eine Rechtskontrolle durch Gerichte sowie Aufsichtsbehörden und andere Behörden wie das Gemeindeprüfungsamt oder den Landesrechnungshof und eine Überprüfung durch die Parlamente.

Eine ordnungsgemäße Aktenführung umfasst die Pflicht der Behörde zur objektiven Dokumentation des wesentlichen sachbezogenen Geschehensablaufs.

Die öffentliche Verwaltung ist verpflichtet,

- Akten zu führen (Gebot der Aktenmäßigkeit),
- alle wesentlichen Verfahrenshandlungen vollständig und nachvollziehbar abzubilden (Gebot der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit) und
- diese wahrheitsgemäß aktenkundig zu machen (Gebot der wahrheitsgetreuen Aktenführung).

Die Verwaltungsakte wurde nicht immer vollständig und übersichtlich geführt. Das Verwaltungshandeln wurde nicht immer nachvollziehbar und vollständig dokumentiert, so dass es Anfragen bei der Verwaltung zur Aufklärung des Verwaltungshandelns im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung gab.

Es ist sicherzustellen, die Verwaltungsakte unter sachlichen Gesichtspunkten anzulegen und sie von Beginn an vollständig, übersichtlich und nachvollziehbar zu führen. Gesetzliches Verwaltungshandeln ist temporär und inhaltlich zu dokumentieren.	E5
--	----

6.3.1.2 Vergabeübersichten

Mit Schreiben vom 10.01.2018, Punkt VI, hat das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte um eine Übersicht zu allen im Jahr 2017 durchgeführten Vergabeverfahren gebeten. Dem Gemeindeprüfungsamt wurde eine Vergabeübersicht für die Gemeinde Gielow übergeben, die das Haushaltsjahr, eine lfd. Vergabenummer für Bauleistungen sowie eine lfd. Vergabenummer für Lieferungsleistungen, den Auftragswert (netto), die Vergabeart sowie die Leistungsart enthielt.

Während der Prüfung wurde festgestellt, dass

- die in der Verwaltungsakte gewählte Vergabeart nicht mit der Vergabeart in der Vergabeübersicht übereinstimmte,
- der Auftragswert in der Verwaltungsakte ein anderer als in der Vergabeübersicht war,
- die Leistungsart lt. Vergabeübersicht nicht mit der Leistungsart in der Verwaltungsakte übereinstimmte,
- eine Vergabe nicht das Haushaltsjahr 2017, sondern das Haushaltsjahr 2016 betraf,
- die Angaben zur Maßnahmebezeichnung in der Vergabeübersicht nicht mit der in der Verwaltungsakte übereinstimmte und
- keine fortlaufende Nummerierung aller im Jahr 2017 durchgeführten Vergaben

erfolgte.

Die durchgeführten Vergaben sollten in der Vergabeübersicht fehlerfrei abgebildet und diese mit folgenden Angaben ergänzend fortgeschrieben werden:

- Name der Firma, die den Zuschlag erhalten hat.
- Den Namen des Bearbeiters aus dem Fachamt.
- Den Eröffnungstermin.
- Beginn und Ende des Vergabeverfahrens.

E6

Eine vollständige und fehlerfreie Vergabeübersicht ist zwingend erforderlich für die nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 KPG M-V zu prüfenden Auftragsvergaben von mindestens einem Zehntel des Haushaltsjahres.

6.3.1.3 Vergabeentscheidung

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 Hauptsatzung entscheidet der Hauptausschuss über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL innerhalb einer Wertgrenze von 40.001 € bis 150.000 € und nach der VOB innerhalb einer Wertgrenze von 50.001 € bis 250.000 €. Unterhalb der vorgenannten Wertgrenzen entscheidet der Bürgermeister (vgl. § 5 Abs. 2 Hauptsatzung).

Für die Maßnahme „Lieferung eines Freischneiders“ lag keine Entscheidung des Bürgermeisters in der zur Prüfung vorgelegten Akte.

Die nach § 5 Abs. 2 Hauptsatzung erforderliche Entscheidung des Bürgermeisters zur Vergabe des Auftrages nach der VOL wurde dem Gemeindeprüfungsamt nicht vorgelegt.

F12

6.3.1.4 Beauftragung

Nach § 5 Abs. 3 Hauptsatzung der Gemeinde Gielow können Verpflichtungserklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € bzw. 300 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen vom Bürgermeister allein in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Bei höheren als in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Wertgrenzen sind Erklärungen nach § 39 Abs. 2 KV M-V vom Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Der Auftrag zur Lieferung eines Freischneiders i. H. v. 940,72 € wurde durch den Sachbearbeiter des Amtes für Bau- und Liegenschaften erteilt.

Nach § 5 Abs. 3 Hauptsatzung der Gemeinde wurde der Auftrag zur Lieferung eines Freischneiders nicht vom Bürgermeister unterzeichnet. Anstelle des Bürgermeisters unterzeichnete der Sachbearbeiter des Amtes für Bau und Liegenschaften den Auftrag. Es wurde gegen die Formvorschriften des § 5 Abs. 4 Hauptsatzung der Gemeinde Gielow verstoßen.

F13

Planungsleistungen

Zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme „Ausbau des ländlichen Weges an der Gielower Mühle“ wurde die Ingenieurgesellschaft Jürgens, Klütz und Partner mbH, aus 17166 Teterow, beauftragt. Auf Grundlage eines Ingenieurvertrages übertrug die Gemeinde das vollständige Leistungsbild (Leistungsphase 1 bis 9) der HOAI zur Maßnahme. Auf die stufenweise Beauftragung wurde verzichtet.

Diese Praxis kann sich für die Gemeinde nachteilig auswirken. Architekten- und Ingenieurverträge sind Werkverträge im Sinne des § 631 BGB. Nach § 649 Satz 2 BGB kann der Auftragnehmer im Falle einer Kündigung durch den Auftraggeber die vereinbarte Vergütung verlangen, er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Dabei wird vermutet, dass dem Auftragnehmer 5 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

Wenn Bauvorhaben aus wichtigen Gründen schon in der Planungsphase aufgegeben oder für unbestimmte Zeit verschoben werden müssen, können der Gemeinde nicht unwesentliche Mehrkosten entstehen. Durch die stufenweise Beauftragung wird weitestgehend sichergestellt, dass im Falle einer Einstellung des geplanten Bauvorhabens nicht noch Zahlungen für nicht erbrachte Grundleistungen zu leisten sind.

Die Gemeinde sollte generell die stufenweise Beauftragung nach einzelnen Leistungsphasen nutzen.

E7

Wurden die Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung an dasselbe Ingenieurbüro vergeben, entfällt die Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, da sich das Ingenieurbüro nicht selbst überwachen kann. Das Honorar in der Leistungsphase 8 des § 47 HOAI sollte in diesem Fall um einen angemessenen Prozentsatz niedriger vereinbart werden.

Im Ingenieurvertrag vom 12.10.2016 zum Ausbau des ländlichen Weges an der Gielower Mühle wurde die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit dem vollen Prozentsatz i. H. v. 15 % nach § 47 Abs. 1 Punkt 8 HOAI angeboten.

Das Honorar für die Leistungsphase 8 wurde nicht mit einem niedrigeren Prozentpunkt bewertet.

F14

6.3.2 Planung und Abrechnung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen

Der Haushalt der Gemeinde Gielow wird gemäß § 45 KV M-V durch die Haushaltssatzung beschlossen. Sie ist die Basis für die Bewirtschaftung sämtlicher öffentlicher Mittel und damit eine Rechtsnorm auf kommunaler Ebene. Bestandteil der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan nach § 46 KV M-V i. V. m. § 1 GemHVO-Doppik. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Gielow voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

6.3.2.1 Verwahrung und Rückgabe von Bürgschaften

Gem. § 21 Abs. 1 GemKVO-Doppik sind Wertpapiere (Bürgschaftsurkunde) und andere Urkunden, die Vermögensrechte verbriefen oder nachweisen, von der Gemeindekasse zu verwahren.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Bürgschaften in der Gemeindekasse (Amt Zentrale Dienste und Finanzen) verwahrt werden.

Die Bürgschaftsurkunden wurden gemäß § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1 VOB/B nach Ablauf der vereinbarten Fristen an die Auftragnehmer fristgerecht zurückgegeben.

6.3.2.2 Abnahme und Verjährungsfristen für Mängelansprüche von Liefer- und Dienstleistungen

Nach § 13 Nr. 2 VOL/B ist die Abnahme die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist zu erklären, ob er die Leistung abnimmt.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt nach § 13 Nr. 2 Abs. 3 und 4 VOL/B die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Leistung in Gebrauch nimmt. Um in rechtlicher Hinsicht für Klarheit zu sorgen, sollte im Vertrag eine förmliche Abnahme vereinbart werden. Fehlt es an einer entsprechenden Regelung, können Zweifel darüber aufkommen ob oder wann die Abnahme erfolgt ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des BGB (vgl. § 14 Nr. 3 VOL/B).

Für die beauftragte Maßnahme „Lieferung eines Freischneiders“ befand sich kein Abnahmeprotokoll bzw. kein Lieferschein in der zur Prüfung vorgelegten Akte.

Das Amt für Bau und Liegenschaften konnte die Entgegennahme bzw. Annahme der beauftragten Lieferung über einen Lieferschein nicht nachweisen. Eine vertragliche Abnahme nach § 13 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B wurde nicht vereinbart.
--

F15

Zukünftig sollte in den Vertragsbedingungen eine Frist für die Abnahme vorgesehen werden. Der Auftragnehmer sollte verpflichtet werden, die Abnahme zu beantragen.
--

E8

6.3.2.3 Abrechnung

Anhand von vorgelegten Belegen, Abschlags- und Schlussrechnungen und Sachkontenauszügen aus der vorläufigen Finanzrechnung wurden durch das Amt Zentrale Dienste und Finanzen und durch das Amt für Bau und Liegenschaften nachgewiesen, dass die beauftragten Bau- und Lieferleistungen bezahlt sowie die Auftragssummen nicht überschritten wurden.

6.3.3 Vergabeverfahren

Insgesamt wurden drei Vergabeverfahren stichprobenartig geprüft.

Die Prüfung ergab im Einzelnen folgende Feststellungen:

6.3.3.1 Schätzung des Auftragswertes

Der Auftragswert ist gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 3 VgV ohne Umsatzsteuer (Netto) zu schätzen. Er ist für die Begründung der Wahl der Vergabeart ausschlaggebend.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag, an dem die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird (§ 3 Abs. 9 VgV). In der Verwaltungsakte muss die Kostenschätzung detailliert festgehalten werden.

Dem Gemeindeprüfungsamt wurde keine Schätzung, Herleitung und Dokumentation des Auftragswertes nachgewiesen. Der § 1 Abs. 1 i. V. m. § 3 VgV wurde nicht beachtet.

F16

6.3.3.2 Begründung der Vergabeart

Zu Beginn jedes Vergabeverfahrens hat der Auftraggeber die Vergabeart zu bestimmen.

Es hat vorab eine Abgrenzung stattzufinden, ob die zu vergebende Leistung der VOB (Bauleistungen) oder der VOL (Liefer- oder Dienstleistung) zuzuordnen ist. Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge gelten jeweils unterschiedliche Schwellenwerte und Verdingungsordnungen.

Steht die zu vergebende Leistungsart fest, ist als nächster Schritt, unter Anwendung der einzelnen vergaberechtlichen Vorschriften, die richtige Vergabeart zu bestimmen. Es gilt der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung. Die jeweiligen Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung sind im Wertgrenzenerlass, in § 3 VOB/A bzw. § 3 VOL/A, geregelt. Der öffentliche Auftraggeber hat aktenkundig zu begründen, dass die Voraussetzungen für ein Abweichen von diesem Grundsatz im konkreten Einzelfall vorliegen.

Die Bestimmung der Leistungsart sowie die Bestimmung und Begründung zur Wahl der Vergabeart fehlte bei 2 von 3 geprüften Maßnahmen.

Es wird festgestellt, dass zu Beginn des Vergabeverfahrens die Vergabeart beim Abweichen von der öffentlichen Ausschreibung aktenkundig nicht bestimmt und nicht begründet wurde.

F17

6.3.3.3 Eignungsprüfung

Aufträge für Bauleistungen von mehr als 50.000 € und für Liefer- und Dienstleistungen von mehr als 10.000 € werden gem. § 5 VgG M-V nur an geeignete Unternehmen vergeben.

Grundsätzlich sind zum Nachweis der Eignung i. S. d. § 6 Abs. 3 VOL/A Eigenerklärungen zu verlangen.

Eine Eigenerklärung für die Maßnahme „Lieferung eines Freischneiders“ befand sich nicht in der zur Prüfung vorgelegten Akte.

Es hat keine nach § 6 Abs. 3 VOL/A Eigenerklärung zur Angebotsabgabe vorgelegen.

F18

Präqualifizierung für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL)

Mit Änderung der Vergabeverordnung wurde den Industrie- und Handelskammern durch § 48 Abs. 8 VgV die Führung des amtlichen Verzeichnisses als hoheitliche Aufgabe übertragen. Damit wird die bisherige Präqualifizierung auf eine rechtlich verbindliche Basis gestellt. Die Unternehmen erhalten durch die Eintragung im amtlichen Verzeichnis eine rechtssichere

Position. Im Gegensatz zur reinen PQ muss die Eintragung ins amtliche Verzeichnis ab sofort von allen öffentlichen Auftraggebern anerkannt werden.

Die Präqualifizierungsdatenbank (PQ-VOL) wird parallel neben dem amtlichen Verzeichnis bis zum 31. August 2018 weitergeführt bzw. bis alle zertifizierten Unternehmen im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (aVPQ) auffindbar sind. Somit können die öffentlichen Auftraggeber ihre Recherchen in beiden Portalen durchführen und die Nachweise und Erklärungen der aktuell eingetragenen Unternehmen einsehen.

Die Fachämter sollten zur Prüfung der Eignung die Präqualifikationslisten im Baubereich bzw. die Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich nutzen.	E9
---	----

6.3.3.4 Beachtung Wertgrenzenerlass vom 08.12.2016 - Bietererklärung

Gemäß Pkt. 2.1 des Wertgrenzenerlasses soll die Aufforderung zur Angebotsabgabe bei Leistungen und Bauleistungen bei einer Freihändigen Vergabe an mindestens drei kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ergehen. Dabei soll kleineren KMU der Vorzug vor größeren KMU gegeben werden. Abweichungen davon sind mit Gründen aktenkundig zu machen. Gemäß Pkt. 3 Wertgrenzenerlass ist vom Bieter eine Erklärung darüber zu verlangen, ob sein Unternehmen ein kleines und mittleres Unternehmen nach Pkt. 6 Wertgrenzenerlass ist.

Eine Bietererklärung für die Maßnahme „Lieferung eines Freischneiders“ hat dem GPA nicht vorgelegen.

Es fehlte die Bietererklärung zum Nachweis in der zur Prüfung vorgelegten Verwaltungsakte.	F19
--	-----

6.3.3.5 Produktneutrale Ausschreibung

Entsprechend § 7 Abs. 4 VOL/A darf, soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, in den technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden.

Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen. Zu berücksichtigen ist, dass ein Zusatz „oder gleichwertig“ einen vorliegenden Verstoß gegen die gebotene produktneutrale Ausschreibung nicht heilen kann.

In der zur Prüfung vorgelegenen Akte zur Lieferung eines Freischneiders wurde eine produktbezogene Beschreibung verwendet. Auch der Zusatz „oder gleichwertig“ wurde der Leistungsbeschreibung nicht beigefügt.

Durch das Gemeindeprüfungsamt wird festgestellt, dass gegen das Gebot der produktneutralen Ausschreibung nach § 7 Abs. 4 VOL/A verstoßen wurde.	F20
---	-----

6.3.3.6 Vergabeunterlagen

Nach §§ 8 VOB/A und VOL/A sowie § 9 VOL/A gehören zu den Vergabeunterlagen je nach Vergabeart u. a.

- das Anschreiben als Aufforderung zur Angebotsabgabe,
- die Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens (Bewerbungsbedingungen) einschließlich der Angabe der Zuschlagskriterien sofern nicht in der Bekanntmachung bereits genannt und

- die Vertragsunterlagen, die aus Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis und Vertragsbedingungen bestehen.

Die Verwaltungsakte sollte immer einen kompletten Satz der Vergabeunterlagen beinhalten, damit erkennbar ist, welche Leistung zu welchem Zeitpunkt vom Bieter abgefordert wurde.

In der zur Prüfung vorgelegten Verwaltungsakte wurde in den Vergabeunterlagen nicht vorgeschrieben, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOL/B) zum Vertragsgegenstand gemacht werden.

Beispiel: Lieferung eines Freischneiders

In den Vergabeunterlagen sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen nach § 8a VOB/A und nach § 9 VOL/A nicht zum Vertragsgegenstand erklärt worden.

F21

6.3.3.7 Prüfung und Wertung der Angebote / Zuschlagserteilung

Formale und inhaltliche Prüfung des Angebotes

Vollständig ist ein Angebot, wenn es unterschrieben beziehungsweise elektronisch signiert, und komplett ausgefüllt ist, und dazu noch alle Erklärungen/Nachweise und Preise sowie alle vom Bieter benannten Anlagen enthält.

Nach § 16 Abs. 3 b) VOL/A müssen Angebote ausgeschlossen werden, wenn sie nicht unterschrieben bzw. nicht elektronisch signiert sind.

Die Angebotsschreiben für die Maßnahme „Lieferung eines Freischneiders“ war nicht unterschrieben.

Gemäß § 16 Abs. 3 b) VOL/A war das Angebot auszuschließen, da es nicht unterschrieben war.

F22

Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes

Seit dem 21.12.2015 ist gemäß § 7 VgG M-V der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot für Bauleistungen ab einem Wert von mehr als 50.000 € und für Liefer- und Dienstleistungen ab einem Wert von mehr als 10.000 € zu erteilen. Für die Werte darunter sind die VOB/A und VOL/A anzuwenden.

Gemäß § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A und § 16 Abs. 8 VOL/A sind die geprüften Angebote in einer Wertungsübersicht gegenüber zu stellen. Die Bewertung der vorgelegten Angebote ist ein zentraler Bestandteil des Vergabeverfahrens und muss gründlich ausgeführt werden, um sicherzustellen, dass das richtige Ergebnis auf gerechte und transparente Weise erzielt wird. Als Zuschlagskriterium gilt entweder:

- nur der niedrigste Preis oder
- das wirtschaftlich günstigste Angebot (Zuschlagskriterien wie Qualität, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten sowie Kundendienst).

Die Vergabe- und Vertragsordnungen bestimmen, dass der niedrigste Angebotspreis allein nicht entscheidend ist (§ 16d Abs. 1 Nr. 3 letzter Satz VOB/A, § 18 Abs. 1 Satz 2 VOL/A).

Eine Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes durch eine vergleichende Betrachtung der Angebote wurde dem Gemeindeprüfungsamt nicht vorgelegt. Nach welchen Kriterien die fachtechnische Prüfung und wie die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgte, war in der zur Prüfung vorgelegten Verwaltungsakte nicht enthalten.

Beispiel: Lieferung eines Freischneiders

Dem Gemeindeprüfungsamt wurde keine Angebotsauswertung zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes vorgelegt. Die Vorschrift nach § 16 Abs. 8 VOL/A wurde nicht eingehalten.

F23

6.3.3.8 Vergabevermerke/ Dokumentation

Gemäß §§ 20 VOB/A und VOL/A ist das Vergabeverfahren zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Die Dokumentation hat zeitnah und hinsichtlich der Angaben bzw. Gründe für getroffene Entscheidungen derart detailliert zu erfolgen, dass ein mit der Sachlage des Vergabeverfahrens vertrauter Leser diese nachvollziehen kann. § 20 VOB/A bzw. § 20 VOL/A gibt einen Mindestinhalt der Dokumentation vor.

Ein Verstoß gegen § 20 VOB/A bzw. § 20 VOL/A verletzt gleichzeitig den vergaberechtlichen Grundsatz der Transparenz. Zum Gebot der Transparenz des Vergabeverfahrens gehört, dass der Auftraggeber die wesentlichen Entscheidungen des Vergabeverfahrens und die Begründungen in den Vergabeakten zeitnah, lückenlos, laufend und nachvollziehbar dokumentiert.

Beispiele: Ausbau Straße der Einheit, Vermessungsleistungen
 Lieferung eines Freischneiders

Durch das Gemeindeprüfungsamt wird festgestellt, dass die Dokumentation zum Vergabeverfahren nach § 20 VOB/A bzw. § 20 VOL/A vollständig fehlte bzw. unvollständig dokumentiert wurde.	F24
--	-----

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, sich an den entsprechenden Formblättern des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes zu orientieren.	E10
---	-----

7. Schlussbetrachtung

Die überörtliche Prüfung nach § 7 Abs.1 Nr. 1 und 3 KPG M-V der Gemeinde Gielow im Amt Malchin am Kummerower See hat ergeben, dass

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden mit Ausnahme der Feststellungen Nr. 1 bis 24 entsprechen;
- die Verwaltung der kommunalen Körperschaft im Wesentlichen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Folgende Feststellung wurde seit der letzten Prüfung nicht ausgeräumt:

- Die Fristen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse wurden nicht einhalten.

Die Beendigung der überörtlichen Kommunalprüfung im Amt Malchin am Kummerower See wird nach § 9 Abs. 1 KPG M-V vorgenommen.

Das Prüfungsergebnis wird in einer Schlussbesprechung mit der kommunalen Körperschaft erörtert.

Neubrandenburg, 20.06.2018

Im Auftrag


Margit Juhnke
Amtsleiterin Gemeindeprüfungsamt



Verteiler:

Original -	Bürgermeister der Gemeinde Gielow
Kopie -	Bürgermeister der Stadt Malchin als Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Malchin am Kummerower See
	Ministerium für Inneres und Europa M-V
	Landesrechnungshof M-V
	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Untere Rechtsaufsichtsbehörde
	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Untere Verwaltungsbehörde Gemeindeprüfungsamt

	Feststellung	Stellungnahme Amt/Gemeinde	Prüfergebnis uRAB nach SN	Prüfergebnis GPA nach SN	Abstimmungsergebnis uRAB/GPA bei Differenzen	Abschluss Ausräumverfahren
			<input type="checkbox"/> i. C	<input type="checkbox"/> i. C		
			ansonsten Bemerkungen	ansonsten Bemerkungen		
F 1	Der Rechnungsprüfungsausschuss ist seinen Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 9 KPG M-V nicht vollumfänglich nachgekommen.	Es wird künftig beachtet, dass der Rechnungsprüfungsausschuss seine Aufgaben nach § 3 KPG M-V wahrnimmt; dazu zählen insb. Kassenprüfungen und Auftragsvergaben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 2	Während der vorläufigen Haushaltsführung sind Aufwendungen für freiwillige Aufgaben gemäß § 49 KV M-V nicht zulässig.	Es werden jährlich durch die Finanzverwaltung Dienstanweisungen zu den Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung erlassen. Grundsätzlich werden diese Regelungen auch beachtet. Im Einzelfall können jedoch aber auch Abweichungen auftreten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 3	Die Gemeinde Gielow hat die Fristen gemäß § 60 Abs. 4 und 5 KV M-V zur Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse nicht eingehalten.	Die Finanzverwaltung ist bemüht, die rückständigen Jahresrechnungen so schnell wie möglich aufzustellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 4	Gemäß § 7 Abs.1 Nr. 6 GemKVO-Doppik enthielten die Zahlungsanordnungen nicht die geforderten Mindestanforderungen.	Mit der Anlage bzw. edv- mäßigen Erfassung der Ertrags- und Aufwandskonten als Planungsstelle erfolgt eine verbindliche Festlegung der dazugehörigen Finanzkonten im System. Daher ist nach unserer Auffassung ein Nachweis der Finanzkonten auf der Zahlungsanordnung entbehrlich. Nichts desto trotz werden wir die Problematik zeitnah mit unserem Software- Anbieter erörtern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 5	Die Belege enthielten gemäß § 26 Abs. 3 GemKVO-Doppik nicht immer die erforderlichen Querverweise.	Mit den Mitarbeiterinnen der Geschäftsbuchhaltung und den Haushaltssachbearbeitern haben wir die Problematik der begründenden Unterlagen gem. § 7 GemKVO- Doppik thematisiert. Künftig wird auf die Einhaltung der §§ 7, 26 Abs.3 GemKVO-Doppik geachtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 6	Die Ablage der Belege hat gemäß § 26 Abs. 2 GemKVO-Doppik zu erfolgen.	Die Ablage der Belege erfolgt künftig normkonform.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 7	Die Höhe der Repräsentationsmittel für die Ehrungen wurde nicht festgelegt. Eine Gleichbehandlung der Bürger ist somit nicht gegeben.	Der Erlass einer Ehrenordnung ist geplant und wird mit der Gemeindevertretung diskutiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 8	Die oben genannten Aufwendungen sind nicht aus Verfügungsmitteln zu finanzieren. Es wurde gegen § 43 Abs. 4 KV M-V verstoßen.	Künftig erfolgt die Verbuchung der Aufwendungen zweckbestimmt unter den verschiedenen Sachkonten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 9	Die Formvorschriften der §§ 39 Abs. 2 KV M-V i.V.m. 5	Diese Feststellungen werden hausintern mit den betreffenden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

	Abs. 3, 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Gielow wurden nicht beachtet.	Mitarbeitern und den Dienstvorgesetzten sowie dem Bürgermeister ausgewertet. De Formvorschriften werden künftig beachtet.				
F 10	Eine Genehmigung des Hauptausschusses zum oben genannten Vertrag liegt nicht vor.	Die Genehmigung des Hauptausschusses zum Mitbenutzungsvertrag wird nachgeholt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 11	Es wird festgestellt, dass der Kalkulationszeitraum entsprechend § 6 Abs. 2d KAG M-V überschritten ist. Die Gemeinde Gielow hat auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation für die Leichenhalle die Gebührenordnung zu ändern.	In den vergangenen Jahren konnte die Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit Gebührenkalkulationen aufgrund von häufigem personellem Wechsel nicht kontinuierlich umgesetzt werden. Durch entsprechende Umstrukturierung im Hause hoffen wir nunmehr auf Kontinuität, um die Arbeitsrückstände mittelfristig aufzuholen und auf Grundlage einer aktuellen Kalkulation die Gebührenordnung für die Leichenhalle zu ändern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 12	Die nach § 5 Abs. 2 Hauptsatzung erforderliche Entscheidung des Bürgermeisters zur Vergabe des Auftrages nach der VOL wurde dem Gemeindeprüfungsamt nicht vorgelegt.	Aufgrund der Tatsache, dass das Vergaberecht in den letzten Jahren immer komplizierter und umfangreicher geworden ist, hat die Verwaltungsleitung im letzten Jahr beschlossen, eine zentrale Vergabestelle einzurichten, um vergaberechtliche Fehler zu minimieren. Die personalrechtlichen Voraussetzungen wurden 2017/ 2018 getroffen und der ausgewählte Mitarbeiter hat an einer Ausbildung zum "zertifizierten Vergabemanager" erfolgreich teilgenommen. Derzeit befindet sich eine hausinterne Dienstanweisung zur Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren in der Diskussion. Sie soll zeitnah in Kraft gesetzt werden. Die Feststellungen unter Ziff. 12- 24 werden hausintern mit den betreffenden Mitarbeitern und den Dienstvorgesetzten ausgewertet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 13	Nach § 5 Abs. 3 Hauptsatzung der Gemeinde wurde der Auftrag zur Lieferung eines Freischneiders nicht vom Bürgermeister unterzeichnet. Anstelle des Bürgermeisters unterzeichnete der Sachbearbeiter des Amtes für Bau und Liegenschaften den Auftrag. Es wurde gegen die Formvorschriften des § 5 Abs. 4 Hauptsatzung der Gemeinde Gielow verstoßen.	siehe F 12	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 14	Das Honorar für die Leistungsphase 8 wurde nicht mit einem niedrigeren Prozent-punkt bewertet.	siehe F 12	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 15	Das Amt für Bau und Liegenschaften konnte die Entgegennahme bzw. Annahme der beauftragten Lieferung über einen Lieferschein nicht nachweisen. Eine vertragliche Abnahme nach § 13 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B wurde nicht vereinbart.	siehe F 12	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 16	Dem Gemeindeprüfungsamt wurde keine Schätzung,	siehe F 12	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

	Herleitung und Dokumentation des Auftragswertes nachgewiesen. Der § 1 Abs. 1 i. V. m. § 3 VgV wurde nicht beachtet.				
F 17	Es wird festgestellt, dass zu Beginn des Vergabeverfahrens die Vergabeart beim Abweichen von der öffentlichen Ausschreibung aktenkundig nicht bestimmt und nicht begründet wurde.	siehe F 12	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
F 18	Es hat keine nach § 6 Abs. 3 VOL/A Eigenerklärung zur Angebotsabgabe vorgelegen.	siehe F 12	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
F 19	Es fehlte die Bietererklärung zum Nachweis in der zur Prüfung vorgelegten Verwaltungsakte.	siehe F 12	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
F 20	Durch das Gemeindeprüfungsamt wird festgestellt, dass gegen das Gebot der produktneutralen Ausschreibung nach § 7 Abs. 4 VOL/A verstoßen wurde.	siehe F 12	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
F 21	In den Vergabeunterlagen sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen nach § 8a VOB/A und nach § 9 VOL/A nicht zum Vertragsgegenstand erklärt worden.	siehe F 12	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
F 22	Gemäß § 16 Abs. 3 b) VOL/A war das Angebot auszuschließen, da es nicht unterschrieben war.	siehe F 12	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
F 23	Dem Gemeindeprüfungsamt wurde keine Angebotsauswertung zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes vorgelegt. Die Vorschrift nach § 16 Abs. 8 VOL/A wurde nicht eingehalten.	siehe F 12	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
F 24	Durch das Gemeindeprüfungsamt wird festgestellt, dass die Dokumentation zum Vergabeverfahren nach § 20 VOB/A bzw. § 20 VOL/A vollständig fehlte bzw. unvollständig dokumentiert wurde.	siehe F 12	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

EINGANG				
STADTVERWALTUNG MALCHIN				
Original an: 10				
am: 27. Feb. 2019				
Verteiler: AV				
10	20	30	40	50

Gemeinde Gielow
-Der Bürgermeister-
durch das Amt Malchin
Am Markt 1
17139 Malchin

Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt
SG Finanzaufsicht
Auskunft erteilt:
Herr Batzer
E-Mail: steve.batzer@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.106
Telefon: 0395/ 57087 4359
Fax: 0395/ 57087 5960
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
304(4) 2.2-3.6-2019

Datum:
25.02.2019

Abschluss des rechtsaufsichtlichen Verfahrens (Ausräumverfahren) zur durchgeführten überörtlichen Prüfung der Gemeinde Gielow für die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 gemäß § 9 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) vom 06.04.1993 (GVOBl. M-V S. 250), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 13.03.2018 (GVOBl. M-V S. 106)

Durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere staatliche Verwaltungsbehörde wurde in der Zeit vom 01.03.2018 bis 20.06.2018 die o. g. überörtliche Prüfung gemäß der §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 Nr. 1 KPG M-V durchgeführt.

In Einhaltung des § 9 Abs. 3 der KPG M-V hat die kommunale Körperschaft am 11.09.2018 zu dem schriftlichen Prüfungsergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung genommen.

Nach Auswertung der Stellungnahme wird der Abschluss des Verfahrens gemäß § 9 Abs. 3 KPG M-V erklärt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 unten genannten Regionalstandorte eingelegt werden.

Im Auftrag

Felicitas von Mutius
Amtsleiterin

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087 0
Fax: 0395 57087 5901
Postfachanschrift:

Bankverbindung:
IBAN: DE 74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE 21 NBS
PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)